

BDKJ-Diözesanverband Augsburg · Kitzenmarkt 20 · 86150 Augsburg

BDKJ Diözesanstelle

Kitzenmarkt 20

86150 Augsburg

Kitzenmarkt 20

86150 Augsburg

fon 0821.3166-3451

fax 0821.3166-3459

diözesanstelle@bdkj-

augsburg.de

www.bdkj-augsburg.de

Antrag auf Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit nach dem Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) vom 01. April 2017

Ich beantrage für mich eine Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

im Zeitraum von bis

Name: Vorname:

Berufliche Tätigkeit: Tel. (tagsüber):

Privatanschrift:

.....

Dieser Antrag wird gemäß dem bayerischen Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) gestellt. Es handelt sich bei der Freistellung von Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden der Privatwirtschaft nicht um einen Sonderurlaub, sondern um eine Freistellung für einen ehrenamtlichen Einsatz von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit. Das Jugendarbeitfreistellungsgesetz findet für alle Arbeitnehmer/-innen in Bayern Anwendung.

Name/Bezeichnung der Maßnahme als

Die Maßnahme wird in der Zeit vom bis

von durchgeführt.

(VeranstalterIn, Name, Anschrift)

Der Antrag soll gestellt werden an:

.....

(ArbeitgeberIn, Name, Straße/Hausnr. PLZ Ort)

Die Angaben werden hiermit bestätigt:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift AntragstellerIn)

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift **und** Stempel VeranstalterIn)

Zu beachten:

katholisch.

politisch.

aktiv.

- Das Gesetz „Zur Freistellung nach dem bayerischen Jugendarbeitfreistellungsgesetz“ ist durch den Bayerischen Landtag beschlossen worden. Es ist zum 01. April 2017 in Kraft getreten.
- Das Gesetz gilt für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Schüler/-innen können von ihren Schulleitungen beurlaubt werden. Das Kultusministerium steht derartigen Beurlaubungen positiv gegenüber, solange keine schwerwiegenden schulischen Gründe dagegensprechen. Das Gesetz findet auch für Personen, die in einem Beamten- oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, entsprechend Anwendung.
- Mit der Neufassung ist die Freistellung nicht mehr nur tageweise möglich, sondern auch für kürzere Zeiträume. Insgesamt kann pro Jahr für maximal 12 Veranstaltungen Freistellung gewährt werden. Pro Jahr kann Freistellung für einen Zeitraum gewährt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Anspruch ist jedoch nicht auf das kommende Jahr übertragbar.
- Die gesetzliche Regelung sieht keine Zahlung einer Vergütung für diese Freistellung vor. Eine eventuelle Ausfallsvergütung kann in Einzelfällen über den Bayerischen Jugendring beantragt werden.
- Das Formular muss **mindestens 5 Wochen** vor Maßnahmenbeginn in der BDKJ Diözesanstelle eingehen, dass der Arbeitgeber fristgerecht den Antrag erhalten kann.
 - Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform gegenüber dem Antragsteller, dem Arbeitnehmer und der BDKJ Diözesanstelle zu begründen.

Für die Statistik bitten wir Dich/Sie nach Beendigung dieser Maßnahme uns eine Nachricht
 - telefonisch, per Fax oder E-Mail (siehe Briefkopf vorne) - zukommen zu lassen, ob für die beantragte Beurlaubung eine Genehmigung erteilt worden ist.

Vielen Dank + Herzliche Grüße

Ihre / Deine BDKJ-Diözesanstelle